

Vergaberichtlinie für den Pool Frauenförderung der Universität Osnabrück

§ 1 Förderziele

(1) Im Niedersächsischen Hochschulgesetz ist in § 3 Abs. 3 festgelegt, dass die Hochschulen die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirken. Gleichzeitig sollen die Hochschulen zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung beitragen.

(2) Mit dem Pool Frauenförderung hat die Universität Osnabrück ein Instrument geschaffen, das die Umsetzung dieses Gleichstellungsauftrages unterstützt. An den Frauenförderpool können Anträge von Einzelpersonen und Gruppen aus allen Statusgruppen zu Vorhaben und Projekten gestellt werden, die den in §3 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes formulierten Zielen entsprechen.

(3) Darüber hinaus hat sich die Universität Osnabrück im Jahr 2008 auf der Grundlage der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) initiierten „Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards“ und dem im Rahmen des Professorinnenprogramms des Bundes und der Länder entwickelten Gleichstellungskonzept ausdrücklich zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses – insbesondere vor, während und nach der Promotion – bekannt.

(4) Vor diesem Hintergrund verfolgt die Universität Osnabrück mit dem Pool Frauenförderung folgende Ziele:

- **Die Förderung begabter und qualifizierter Nachwuchswissenschaftlerinnen durch die Vergabe von Abschlussstipendien (Promotion und Habilitation)**
Die Universität Osnabrück vergibt Abschlussstipendien an begabte und qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen, deren Promotions- bzw. Habilitationsprojekte kurz vor dem Abschluss stehen und die in dem beantragten Förderzeitraum keine andere Fördermöglichkeit haben. Die Stipendien werden auf Antrag durch die Zentrale Kommission für Gleichstellung (ZKfG) vergeben und als Zuschüsse gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Leistung besteht nicht. Die Vergabe der Stipendien steht unter dem Vorbehalt der Gewährung der Haushaltsmittel. Die Förderdauer beträgt maximal 6 Monate bei einer Fördersumme von 1.000 Euro im Monat. Zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung beträgt die Förderdauer bei Promotionen oder Habilitationen mit erkennbarem Genderbezug für Abschlussstipendien maximal 12 Monate bei einer Fördersumme von 1.000 Euro im Monat.
- **Die Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung, z.B.**
Unterstützung für Gastvorträge, Symposien oder Ringvorlesungen zu Genderthemen bzw. für Veranstaltungen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Teilfinanzierung von Lehraufträgen zur Frauen- und Geschlechterforschung bzw. für WissenschaftlerInnen in Fachdisziplinen, in denen diese unterrepräsentiert sind.
- **Die Förderung von Vorhaben und Projekten zur tatsächlichen Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern an der Universität Osnabrück, z.B.**

Fort- und Weiterbildungsangebote (Einzel- und Gruppenangebote) für alle Statusgruppen; Vorhaben und Projekte zur Gendersensibilisierung; Vorhaben und Projekte zur Karriereförderung; Vorhaben und Projekte, die dazu beitragen, geschlechtliche Unterrepräsentanzen abzubauen.

§ 2 Art und Umfang der Förderung

Bei der Mittelvergabe können nur Bewerbungen berücksichtigt werden, die fristgerecht und in schriftlicher Form bei der Zentralen Kommission für Gleichstellung (ZKfG) eingegangen sind. Antragsfrist ist jeweils der 15. Januar und der 15. Juni eines Jahres.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Antragsberechtigt sind Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück aus allen Statusgruppen.

(2) Das Vorhaben muss an der Universität Osnabrück angesiedelt sein.

§ 4 Vorhaben und Projekte

(1) Für die Förderung von Vorhaben und Projekten, die von einem Fachbereich oder einem Institut durchgeführt werden sollen, ist der Antrag durch den jeweiligen Fachbereich bzw. das jeweilige Institut selbst zu stellen.

(2) Bei der Antragsstellung ist darzulegen, aus welchen Gründen der Fachbereich oder das Institut die Vollfinanzierung nicht übernehmen kann.

(3) Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem MTV Bereich können den Antrag selbst stellen.

(4) Projekte und Vorhaben erhalten in der Regel keine Vollfinanzierung, sondern lediglich einen (variablen) Zuschuss.

(5) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Ausgefüllter Fragebogen
- Antragsbegründung
- Darstellung des Vorhabens entsprechend den Förderzielen des Pools Frauenförderung
- Budget- und Zeitplan (vorhandene bzw. anderweitig beantragte Mittel und Ressourcen)
- Nachweis über den Angehörigen- bzw. Mitgliedsstatus an der Universität Osnabrück (z.B. Kopie Studierendenausweises / Dienstaussweis / Arbeitsvertrag)

§ 5 Abschlussstipendien Promotion

(1) Der Förderantrag ist von der Bewerberin einzureichen. Die Anlage „Stellungnahme“ ist von der Betreuerin / dem Betreuer der Promotion **direkt** an die ZKfG zu übermitteln.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

- Ausgefüllter Fragebogen
- Hochschulzeugnis in Kopie
- Beginn des Promotionsvorhabens und bisherige Finanzierung / Förderung

- Aktuelles Inhaltsverzeichnis der Dissertation, aus dem der Arbeitsstand ersichtlich ist
- Skizze und Erläuterung des Arbeitsplans für die beantragte Förderperiode
- **Anlage „Stellungnahme“**
Eine qualifizierte Stellungnahme mindestens einer Betreuerin / eines Betreuers, in dem die Betreuerin / der Betreuer die Aussicht auf einen termingerechten Abschluss des Promotionsprojekts einschätzt und bewertet, wie dringlich aber auch aussichtsreich die beantragte Förderung im Hinblick auf dieses Ziel ist. **Diese Stellungnahme ist von der Betreuerin / dem Betreuer direkt an die Zentrale Kommission für Gleichstellung der Universität Osnabrück zu richten.**
- Nachweis über den Angehörigen- bzw. Mitgliedsstatus bei der Universität Osnabrück

§ 6 Abschlussstipendien Habilitation

- (1) Der Förderantrag ist von der Bewerberin einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen
 - Ausgefüllter Fragebogen
 - Hochschulzeugnis in Kopie
 - Beginn des Habilitationsvorhabens und bisherige Finanzierung / Förderung
 - Aktuelles Inhaltsverzeichnis der Habilitation, aus dem der Arbeitsstand ersichtlich ist
 - Skizze und Erläuterung des Arbeitsplans für die beantragte Förderperiode
 - Publikationsverzeichnis
 - Verzeichnis der Lehrveranstaltungen und Lehrevaluationen
 - Vortragsverzeichnis
 - Nachweis ggf. erhaltener Preise / Auszeichnungen
 - Nachweis über den Angehörigen- bzw. Mitgliedsstatus bei der Universität Osnabrück
 - Empfehlungsschreiben einer Gutachterin / eines Gutachters

§ 7 Förderungsausschluss und Widerruf des Bewilligungsbescheides

- (1) Ein Stipendium kann nicht gewährt werden, soweit die Bewerberin für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält.
- (2) Der Bewilligungsbescheid kann auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird.
- (3) Die Stipendiatin ist verpflichtet, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (4) Für die Feststellung der Tatsache gemäß Absatz 2 und für die Entscheidung über den Widerruf ist die Zentrale Kommission für Gleichstellung (ZKfG) zuständig. Der Widerruf erfolgt durch die Hochschulleitung.

§ 8 Unterbrechung, Änderungen, Abschluss, Abbruch

- (1) Wird das geförderte Vorhaben durch die Stipendiatin unterbrochen, abgeändert, vorzeitig abgeschlossen oder endgültig abgebrochen, so unterrichtet sie unverzüglich schriftlich die

ZKfG. Die Zahlung der Förderung wird vom Zeitpunkt der Unterbrechung, des Abbruchs oder des Abschlusses an ausgesetzt.

(2) Zeigt die Stipendiatin das Ende der Unterbrechung an, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden. Die Bewilligung kann um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden. Ergeben sich aus der Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob das Vorhaben abgeschlossen werden kann, so kann die Universität Osnabrück den Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn durch die Unterbrechung nachträglich Tatsachen eingetreten sind, aufgrund derer sie berechtigt gewesen wäre, eine Förderung zu versagen.

(3) Im Falle der Abänderung des Vorhabens prüft die ZKfG die Voraussetzungen der Gewährung im Übrigen. Die Universität Osnabrück kann den Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn die Änderung so wesentlich ist, dass sie berechtigt gewesen wäre, eine Förderung zu versagen.

(4) Im Übrigen gilt § 7 Abs. 4.

§ 9 Erwerbstätigkeit

(1) Eine Erwerbstätigkeit neben dem Stipendium ist im Umfang von bis zu 10 Stunden in der Woche möglich.

(2) Stipendien begründen kein Arbeitsverhältnis und sind nach § 4 Ziffer 44 Einkommenssteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung steuerfrei, da sie kein Entgelt i. S. v. § 14 SGB IV in der jeweils gültigen Fassung darstellen. Darüber hinaus sind Stipendien sozialversicherungsfrei. Eigene Beiträge zur Sozialversicherung können nicht übernommen werden.

§ 10 Kinderzulage

Stipendiatinnen können Kinderzulagen erhalten, wenn sie ein oder mehrere Kinder unter 14 Jahren in ihrem eigenen Haushalt betreuen. Die Höhe der Kinderzulage beträgt 150 Euro für ein Kind, 250 Euro für zwei und mehr Kinder.

§ 11 Rechte und Pflichten der Stipendiatin

(1) Die Annahme eines Stipendiums verpflichtet die Stipendiatin

- ihre Arbeitskraft auf die in ihrem Arbeitsplan beschriebenen Vorhaben zu konzentrieren. Wissenschaftliche Gegenleistungen oder Arbeitnehmertätigkeiten sind mit dem Stipendium nicht verbunden;
- bei Beendigung der Dissertation / Habilitation sich eine Eingangsbestätigung des Fachbereichs aushändigen zu lassen und diese an die ZKfG zum Nachweis des Abschlusses vorzulegen,
- bei Beendigung der Förderung einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit während der gesamten Förderungsdauer vorzulegen, der das Ergebnis des Promotions- bzw. Habilitationsvorhabens erläutert. Ist die Dissertation / Habilitation eingereicht, so genügt die Eingangsbestätigung des Fachbereichs.

(2) Legt die Stipendiatin weder die Eingangsbestätigung noch den Bericht vor, können sich hieraus Zweifel für die Universität Osnabrück ergeben, ob die Mittel zweckgerichtet

verwendet wurden. Sollte dies schließlich festgestellt werden, kann der Bewilligungsbescheid gem. § 7 Abs. 2, 4 auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.

(3) Darüber hinaus verpflichtet sich die Stipendiatin die Zentrale Kommission für Gleichstellung (ZKfG) unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn

- sie durch Beiträge Dritter für ihre wissenschaftliche Tätigkeit honoriert wird oder ihr mit ihrer Bewilligung einem Dritten aus geförderten Forschungsvorhaben ein wirtschaftlicher Gewinn erwächst;
- sie von einer anderen Seite ein Stipendium erhält;
- sich Änderungen ergeben, die für die Gewährung oder Bemessung der Kinderzulage von Bedeutung sind
- ein Fall des § 8 Abs. 1 eintritt.

§ 12 Auswahlverfahren

Die Auswahl und Entscheidung über die Förderung erfolgt durch die Zentrale Kommission für Gleichstellung (ZKfG) der Universität Osnabrück. Die Kriterien des Auswahlverfahrens werden von der Zentralen Kommission für Gleichstellung (ZKfG) festgelegt.

§ 13 Geltungsbereich; Datenschutz

Die Daten der Bewerberinnen von Stipendien werden von der Universität Osnabrück gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen behandelt.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie wurde ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Zentralen Kommission für Gleichstellung (ZKfG) vom 16. November 2011.